

Büro des Vizerektors für Lehre und Studierende

Individuelles Studium nach § 55 UG Information für Studieninteressierte

Fächer aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- oder Masterstudien dürfen zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium verbunden werden.

Zuständig für die Genehmigung ist die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, für die ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Dieses Ermittlungsverfahren sieht die Prüfung des Ausbildungsziels und die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Fakultäten bzw. Vertreter/innen der betroffenen Studien vor. Das beantragte individuelle Studium muss einem facheinschlägigen Studium gleichwertig sein und einem Ausbildungsziel entsprechen, dem andernfalls nicht oder nicht hinreichend Genüge getan werden könnte.

Der Antrag auf Zulassung zu einem "individuellen Studium" muss enthalten:

- Die Bezeichnung des Studiums,
- ein Curriculum einschließlich Qualifikationsprofil*,
- den Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten,
- die Darstellung des konkreten Ausbildungsziels, dem nur mit dem beantragten individuellen Studium entsprochen werden kann,
- wenn das Studium an mehreren Universitäten durchgeführt werden soll, die Zuordnung der Fächer zu den beteiligten Universitäten.

Wird ein individuelles Masterstudium beantragt, ist ein/e **Betreuer/in für die Masterarbeit** zu nennen.

Zeitpunkt der Einreichung: Eingehende Anträge werden unverzüglich bearbeitet, jedoch wird eine möglichst frühe Einreichung empfohlen, da das Ermittlungsverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Ein Bescheid ist spätestens 6 Monate nach Einbringung des Antrags zu erlassen.

Wenn der Antrag genehmigt wird, wird in der Genehmigung der Zeitpunkt der Zulassung zum individuellen Studium festgelegt (WS 20xx/xx oder WW 20xx – i.d.R. das nächstfolgende Semester zu dem eine Zulassung in der allgemeinen Zulassungsfrist noch möglich ist). Die allgemeine Zulassungsfrist ist einzuhalten.

→ siehe http://www.uibk.ac.at/studium/organisation/studium/termine-fristen/

Das Curriculum eines individuellen Studiums gilt nur für eine/n Studierende/n (Antragsteller/in).



Büro des Vizerektors für Lehre und Studierende

Individuelles Studium nach § 55 UG Information für Studieninteressierte

Akademischer Grad: es kann lediglich "Bachelor", abgekürzt "BA" bzw. "Master", abgekürzt "MA" **ohne spezifischen Zusatz** verliehen werden. Nur wenn die Fächer aus ingenieurwissenschaftlichen Studien überwiegen, ist der akademische Grad "Diplom-Ingenieur/in" zu verliehen.

Das Betreiben eines individuellen Studiums erfordert eine klare Vorstellung über das Ausbildungsziel und Eigeninitiative.

- * Bei der Zusammenstellung des individuellen Curriculums ist insbesondere darauf zu achten, dass
 - jedes Semester 30 ECTS umfasst
 - nur abgeschlossene Einheiten (Module) aus verschiedenen Curricula kombiniert werden können
 - ein Modul sich nicht über mehrere Semerster erstrecken kann
 - und die in den zugrunde zu legenden Curricula festgesetzten Voraussetzungen für die einzelnen Module zu erfüllen sind.

In einem individuellen Studium nach § 55 UG sind alle Module als Pflichtmodule zu verstehen; es gibt keine "Wahlfächer".